

Wolfgang Benedek

Religiöser Fundamentalismus aus menschenrechtlicher Sicht

ABSTRACT 

Der religiöse Fundamentalismus steht mit den Menschenrechten seit jeher in einem Spannungsverhältnis. Dieser Beitrag behandelt das Thema in drei Schritten: Zuerst werden Begriff und Erscheinungsformen des Fundamentalismus aus der Sicht des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen behandelt, sodann wird untersucht, auf welche Weise der religiöse Fundamentalismus eine Bedrohung der Menschenrechte, insbesondere der Religionsfreiheit, darstellt, um schließlich die Rolle der Menschenrechte in ihrem Verhältnis zum religiösen Fundamentalismus zu beleuchten. Einerseits ergeben sich daraus Bedrohungen für die Menschenrechte, andererseits sind auch im Umgang mit dem Fundamentalismus etwa im Islam die Menschenrechte zu beachten. Dabei werden am Beispiel der Behandlung des ‚politischen Islam‘ Probleme einer Überdehnung des Begriffs für die Beteiligung der Musliminnen und Muslime an der Gesellschaft untersucht, und es wird gezeigt, dass eine nicht an den Menschenrechten orientierte Bekämpfung des Fundamentalismus diesen noch verstärken kann.

A human rights perspective on religious fundamentalism

Religious fundamentalism and human rights have always been locked in tension. This article investigates the complex relationship in three steps: First, the term fundamentalism and its different manifestations will be discussed from the position of international law and international relationships. Then follows an analysis of the threat religious fundamentalism poses for human rights and in particular for freedom of religion. Finally, light will be shed on the role human rights play in the face of fundamentalism. On the one hand, fundamentalism threatens human rights, but on the other hand, human rights need to be upheld in the response to fundamentalism. Taking ‘political Islam’ as an example, this

article examines the problematic consequences of widening the scope of what is understood as fundamentalism and how this affects the social inclusion of Muslims. The findings of this research also show that any measures to counter fundamentalism have to be aligned with human rights, otherwise they risk reinforcing fundamentalist ideas instead.

| BIOGRAPHY

Univ.-Prof. i.R. Dr. DDr. h.c. Wolfgang Benedek war langjähriger Leiter des Instituts für Völkerrecht und Internationale Beziehungen sowie Mitbegründer und Leiter des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie der Universität Graz. Er lehrt in verschiedenen internationalen Masterprogrammen zum Thema Menschenrechte. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich des internationalen, regionalen sowie lokalen Menschenrechtsschutzes, der Informationsgesellschaft, der Migration und des Asylrechts.

ORCID  0000-0001-7189-5671

E-Mail: wolfgang.benedek(at)uni-graz.at

| KEY WORDS

Blasphemie; Deradikalisierung; Diskriminierung; Extremismus; Inklusion; Integration; Islamismus; Meinungsäußerungsfreiheit; Menschenrechte; politischer Islam; Populismus; Radikalisierung; Religionsfreiheit; Terrorismus

1 Einleitung

Der religiöse Fundamentalismus steht mit den Menschenrechten seit jeher in einem Spannungsverhältnis. Dieser Beitrag behandelt das Thema in drei Schritten: Zuerst werden Begriff und Erscheinungsformen des Fundamentalismus aus der Sicht des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen behandelt, sodann wird untersucht, auf welche Weise der religiöse Fundamentalismus eine Bedrohung der Menschenrechte, insbesondere der Religionsfreiheit, darstellt, um schließlich die Rolle der Menschenrechte in ihrem Verhältnis zum religiösen Fundamentalismus zu beleuchten. So sind die Menschenrechte auch im Umgang mit dem Fundamentalismus im Islam zu betrachten. Dabei werden am Beispiel der Behandlung des ‚politischen Islam‘ Probleme einer Überdehnung des Begriffs für die Beteiligung der Muslime an der Gesellschaft untersucht, und es wird gezeigt, dass eine nicht an den Menschenrechten orientierte Bekämpfung des Fundamentalismus diesen noch verstärken kann.

Der Autor hatte schon 2005 die Gelegenheit, zum Thema Fundamentalismus und Menschenrechte in allgemeiner Form Stellung zu nehmen (vgl. Benedek 2005). Der Kontext hat sich inzwischen verändert. Standen damals Herausforderungen für die Menschenrechte in der Bekämpfung des fundamentalistischen Terrorismus im Vordergrund, so sind dazu heute Probleme durch die Verbindung von Populismus und Fundamentalismus getreten, welche die Menschenrechte bedrohen. Der religiöse Fundamentalismus ist als möglicher Nährboden für gewaltbereiten Extremismus und Terrorismus relevant. Nicht nur seine Auswirkungen, sondern auch seine Bekämpfung werfen Fragen der Menschenrechte auf, insbesondere wenn dies, wie im Fall des politischen Islam, einen Generalverdacht gegenüber allen Musliminnen und Muslimen zur Folge haben kann. Während repressive Maßnahmen die Gefahr einer Radikalisierung beinhalten, kann eine menschenrechtskonforme Behandlung gerade dies vermeiden und zur Integration beitragen.

2 Begriff und Erscheinungsformen des religiösen Fundamentalismus

In der historischen Entwicklung des Fundamentalismus spielt der religiöse Fundamentalismus eine wichtige Rolle. Der Begriff des Fundamentalismus ist ja im protestantisch-christlichen Kontext in den USA vor etwas mehr als hundert Jahren entstanden. Von zentraler Bedeutung ist der exklusive

Wahrheitsanspruch seiner jeweiligen Vertreter, zusammen mit einem elitär-autoritären Erkenntnisideal und einem monistischen Totalitätsstreben (vgl. Salamun 2005, 37-40). Religiösen Fundamentalismus gibt es in verschiedenen Religionen, nicht nur im Islam, wobei der Islamismus derzeit seine bedeutendste Erscheinungsform darstellt (vgl. Weiss 2013). Wenn religiöser Fundamentalismus einen exklusiven Anspruch auf die Gestaltung der Gesellschaftsordnung erhebt, kann von religiösem Extremismus gesprochen werden. Dieser kann, muss aber nicht gewalttätige Formen bis hin zum Terrorismus annehmen. Fragen der Radikalisierung und der Ausprägungen des Extremismus wie auch seiner Bekämpfung sind Gegenstand der Extremismusforschung (vgl. Berger 2019), auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

Radikale religiöse Erneuerungsbewegungen hat es immer wieder gegeben. Es kann somit verschiedene Formen des religiösen Fundamentalismus geben, die nicht gewalttätig sein müssen. Ohne Zweifel bedroht er in der Form der extremen und gewaltbereiten Varianten etwa des radikalen oder extremen Islamismus Demokratie und Menschenrechte. Im Fall eines gemäßigten Islamismus, der sich an die Gesetze hält, geht es hingegen eher um die Gestaltung des Lebensbereiches der MuslimInnen nach ihren religiösen Auffassungen, was mangels Akzeptanz zur Bildung von Parallelgesellschaften führen kann. Dies ist politisch unerwünscht, aber nicht verboten und kann auch eine Folge mangelnder Integration in die Mehrheitsgesellschaft sein.

International ist eine Zunahme des religiösen Fundamentalismus zu beobachten, in verschiedenen Erscheinungsformen und mit unterschiedlichen Funktionen.

Auf internationaler Ebene ist eine Zunahme des religiösen Fundamentalismus zu beobachten, der in verschiedenen Erscheinungsformen auftritt und unterschiedliche Funktionen erfüllt. So trägt er einerseits als ethno- oder nationalreligiöser Fundamentalismus zu internationalen und innerstaatlichen Konflikten bei, andererseits wird er von Regierungen zwecks Stabilisierung ihrer Herrschaft eingesetzt. Dies gilt für den Konflikt zwischen Indien und Pakistan bzw. innerhalb Indiens zwischen Hindus und Moslems ebenso wie am westlichen Balkan, wo sich das katholische Kroatien oder das orthodoxe Serbien als Bollwerk gegen den Islam verstehen. In Russland wird die Orthodoxie zur Stabilisierung der Herrschaft von Putin ebenso eingesetzt wie in den USA die evangelikalen Christen vom ehemaligen Präsidenten Trump, auch wenn es hier natürlich große Unterschiede gibt,

etwa darin, ob Staatskirchen bestehen oder nicht. Populistische Führungspersonen verbinden sich oft mit religiösem Fundamentalismus, um ihre Machtansprüche zu verfolgen. In der Türkei wird der Säkularismus des Staatsgründers von Präsident Erdogan zwecks Stabilisierung der Herrschaft durch einen zunehmenden islamischen Fundamentalismus ersetzt, der einen Einfluss auf die ganze Region zum Ziel hat. Nach der Eindämmung des *Islamischen Staates* sind Reste davon immer noch aktiv, während die *Al-Kaida* sich in den Saharastaaten und in Afghanistan weiter ausbreitet und dort mit den fundamentalistischen Taliban gegen die vom Westen gestützten Regierungen kämpft. In Nigeria werden Christen durch *Boko-Haram* verfolgt, die durch die Entführung ganzer Schulklassen bekannt geworden sind. Von Kenia bis Somalia ist die *Al-Shabab* tätig, wobei diese fundamentalistischen Gruppen auch die moderaten Muslime oder andere muslimische Ausrichtungen als *Takfiristen* aufs Korn nehmen (vgl. Shazad 2007). Das friedliche Zusammenleben von Staaten und die internationale Zusammenarbeit im Sinne der *Charta der Vereinten Nationen* werden dadurch schwer beeinträchtigt, insbesondere wenn der Fundamentalismus zum gewalttätigen Extremismus wird, der terroristische Mittel einsetzt. Religiöser Fundamentalismus in seiner extremen Form lehnt in der Regel die Trennung von Staat und Religion ab, die wiederum die Voraussetzung für einen säkularen Staat auf Grundlage der Menschenrechte ist. Der Glaube ist nicht nur Privatsache, sondern auch staatliche Angelegenheit. Im Fall des Islam ist der Idealfall der islamische Staat, wie er in verschiedenen Ausprägungen besteht bzw angestrebt wird. Damit kann es auch keine – vollständige – Religionsfreiheit geben. Andere Religionen werden bestenfalls geduldet, habe aber keine gleichen Rechte, wie dies etwa in der Türkei, aber auch in etlichen anderen nicht nur islamischen Ländern zu beobachten ist. Typisch ist auch der absolute Wahrheitsanspruch, in der Regel in Verbindung mit einer bestimmten Offenbarung (vgl. Weiss 2013). Damit werden auch sog. ‚gerechte Kriege‘ gerechtfertigt, in der Vergangenheit war dies auch im Christentum der Fall. Zu beachten ist, dass sich der islamische Fundamentalismus nicht allein gegen NichtmuslimInnen richtet, sondern häufig auch gegen andere muslimische Ausrichtungen oder MuslimInnen, die in ihrer Glaubenspraxis als zu nachlässig gesehen werden.

Religiös begründeter Terrorismus und Menschenrechte

Die Zunahme von Gewaltbereitschaft bei der Verfolgung religiös-fundamentalistischer Ziele in Form des Terrorismus hat zu umfassenden Ge-

genmaßnahmen geführt, die zum Teil mit massiven Einschränkungen der Menschenrechte verbunden waren. Regierungen in aller Welt nutzten die Gelegenheit, um mit Hilfe von Anti-Extremismus- und Anti-Terrorismusgesetzen auch politische Gegner zu bekämpfen. Diese Entwicklung hat sich seit dem Angriff auf die *Twin Towers* in den USA vom 11. September 2001 verstärkt und zu Einschränkungen bzw. zur Verletzung von Menschenrechten wie der Religionsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot geführt.

Maßnahmen gegen religiös begründeten Terrorismus waren zum Teil mit massiven Einschränkungen der Menschenrechte verbunden.

Die Reaktion darauf war eine internationale Debatte um die Berücksichtigung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung (vgl. Benedek/Yotopoulos-Marangopoulos 2004; Council of Europe 2002). Die Menschenrechtskonventionen kennen zwar Einschränkungsmöglichkeiten aus Gründen der nationalen Sicherheit, doch der dabei geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird oft missachtet. Letztlich liegt eine Überreaktion der Gesellschaft gegen terroristische Akte im Interesse der Terroristen, die sich von überzogenen und pauschalen Gegenmaßnahmen zum Beispiel eine Verstärkung der Islamfeindlichkeit und damit eine Mobilisierung der Muslime in ihrem Sinne erwarten (vgl. Benedek 2005, 304-306).

Religiöser Fundamentalismus als Bedrohung der Menschenrechte

Der religiöse Fundamentalismus steht seit jeher in einem Gegensatz zum Liberalismus, der für die Entwicklung der Menschenrechte grundlegend war. Die Menschenrechte sind ein Produkt der Aufklärung und mussten oft gegen religiöse Autoritäten erkämpft werden. So erklärte der Syllabus Pius' IX. die Auffassung, dass es nicht mehr angehe, die katholische Religion als einzige Religion eines Staatswesens anzuerkennen, als Irrtum betreffend den Liberalismus (vgl. *Syllabus errorum* 1864).¹ Im Jahr 1870 wurde mit der Enzyklika *Pastor Aeternus* das Dogma über die Unfehlbarkeit des Papstes angenommen (vgl. Wolf 2020). Die Verbindung zwischen Staat und Religion ist nicht auf den Islam beschränkt, historisch wäre etwa die in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehende ‚Ehe von Thron und Altar‘ zu erwähnen. Manche Religionen haben auch heute noch Probleme mit den Menschenrechten und betonen stattdessen die Menschenpflichten, was auch den Vorstellungen mancher Regierungen entspricht (vgl. Benedek 2012, 27-37).

¹ Siehe *Syllabus errorum*. Anhang zur Enzyklika *Quanta cura*, 8.12.1864, Nr. 77 von 80 angeführten Irrtümern, die die Zeitabhängigkeit der Lehre der Kirche deutlich werden lassen.

Generell wendet sich der islamische Fundamentalismus wie auch andere religiöse Fundamentalismen gegen den Verlust der Transzendenz im Säkularismus der Gesellschaft wie auch gegen den Verlust verbrieftener Gewissheiten und eine moderne, von vielen Einschränkungen befreite Moral und Lebenspraxis, zeichnet sich dabei aber auch durch eine gewisse Ambivalenz, etwa in der Nutzung modernster Technologie, aus (vgl. Prisching 2005, 260).

Der absolute Wahrheitsanspruch einer Religion führt zum Ausschluss, wenn nicht zur Bekämpfung anderer Religionen.

Es liegt auf der Hand, dass bestimmte politische Formen des religiösen Fundamentalismus eine Bedrohung der Menschenrechte, vor allem des Rechts auf Religionsfreiheit, mit sich bringen. So führt der absolute Wahrheitsanspruch einer Religion zum Ausschluss, wenn nicht zur Bekämpfung anderer Religionen, was an verschiedenen historischen und aktuellen Beispielen religiöser Verfolgungen in Europa und weltweit gezeigt werden kann. An die Stelle der Religionskriege der Vergangenheit treten heute auch in Europa, etwa am Balkan, nationale und ethnische Konflikte, in denen die Religion eine wichtige Rolle für die (nationale) Identität spielt. Aber auch andere Menschenrechte, wie etwa die Rechte der Frau, das Recht auf Bildung und auf freie Meinungsäußerung sind häufig betroffen. Das Recht auf sexuelle Nichtdiskriminierung wird fast immer missachtet, die Ablehnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen ist mit dem religiösen Fundamentalismus eng verbunden. Dieser verdankt seine Bedeutungssteigerung auch der wachsenden Instabilität in den internationalen Beziehungen im Zuge der Globalisierungskritik und des Verlustes des Vertrauens in eine liberale Weltordnung. Sicherheits- und Identitätsbedürfnis sowie die Sehnsucht nach Gewissheiten führen zur Stärkung populistischer Strömungen und des Fundamentalismus.

3 Populismus und Fundamentalismus

Populismus und Fundamentalismus sind eng verwandt. Populisten polarisieren, bieten vereinfachte Weltbilder, manchmal auch Verschwörungstheorien zur Erklärung komplexer Zusammenhänge, für Toleranz bleibt kaum Raum. Das Beispiel Polens zeigt, wie ein national-religiöser Fundamentalismus zu Einschränkungen der Menschenrechte und Rechtsstaat-

lichkeit führt, weil für Andersdenkende oder Minderheiten wenig Raum bleibt. Dies betrifft vor allem das Verfügungsrecht über den eigenen Körper, wie die Behandlung der Frage der Abtreibung oder nicht heterosexueller Neigungen zeigt. Die Frage der Frauenrechte ist somit nicht nur im islamischen Fundamentalismus ein Thema. Auch christliche Länder sind vor Populismus nicht gefeit (vgl. Lesch 2017). So ist etwa die Ablehnung der Aufnahme von Flüchtlingen mit islamischem Hintergrund in einer sog. ‚christlichen Nation‘ ein Beispiel für einen Mangel an Solidarität und Toleranz bzw. für Populismus (vgl. von Beyme 2019). Polen, aber auch Ungarn, die sich gerne als ‚christliche Festungen‘ inszenieren, haben sich damit in der europäischen Wertegemeinschaft isoliert.

Populismus in seiner fundamentalistischen Ausprägung fordert die Menschenrechte heraus.

Der Populismus in seiner fundamentalistischen Ausprägung fordert die Menschenrechte, aber auch die pluralistische Demokratie heraus, indem er Fremdenfeindlichkeit, Nationalismus und Vorurteile verstärkt, Minderheiten stigmatisiert, die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit einschränken und durch eine autoritäre Herrschaft ersetzen will, die selbst über Gut und Böse entscheiden kann. Die Einschränkung der Rolle zivilgesellschaftlicher Gruppen ist Teil dieser Strategie (vgl. Müller 2017). Zu letzterer Gruppe gehören auch MenschenrechtsverteidigerInnen, die sich dem autoritären Willen widersetzen und sich dafür als Extremisten oder sogar Terroristen verunglimpfen lassen müssen (vgl. Alston 2017, 6). Zu diesem Zweck wird die Autorität der Menschenrechte untergraben und die Rechte selbst werden relativiert, damit sie den kulturellen, religiösen oder politischen Vorstellungen nicht im Wege stehen. Diese Methoden werden schon lange von autoritären Regierungen angewendet, wobei in muslimischen Ländern der Islam als oberste Autorität ins Feld geführt wird, um etwa Einschränkungen der Frauenrechte oder *Scharia*-Strafen, die im Gegensatz zu den Menschenrechten stehen, zu begründen (vgl. Benedek 2005, 296). Bemühungen um islamische oder arabische Menschenrechtskataloge wie die *Kairo-Erklärung* von 1990 oder die *Arabische Charta der Menschenrechte* von 2004 und ihre Umsetzung zeigen wenig Bereitschaft, den Menschenrechten einen hohen Stellenwert einzuräumen. Auch die Verfolgung von MenschenrechtsverteidigerInnen in islamischen Ländern wie Ägypten oder Saudi-Arabien spricht für sich.

4 Religionsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist eines der historisch ersten Menschenrechte und steht auch heute im Vordergrund menschenrechtlicher Diskussionen um den Fundamentalismus. Es hat eine innere und eine äußere Dimension, die innere betrifft die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die äußere die Ausübung der Religion, auch in der Öffentlichkeit. Dabei bestehen die üblichen Einschränkungsmöglichkeiten, etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit oder Moral, nur für die äußere Ausübung. Das Ausmaß der mit der Religionsfreiheit verbundenen Rechte hängt in der Praxis auch von der staatlichen Anerkennung ab (vgl. Benedek 2018, 253–274).

Die Grenze zwischen Blasphemie und Menschenrechten steht in einer gewissen Abhängigkeit von Ort und Zeit.

Religiöser Fundamentalismus, ob christlicher, jüdischer oder islamischer Natur, ist durch die Religionsfreiheit solange geschützt, als damit nicht eine (Aufstachelung zu) Gewaltanwendung bzw. religiösem Hass oder ein Eingriff in die Rechte und Freiheiten anderer verbunden ist. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas und die Auflösung ihrer Einrichtungen durch russische Behörden wegen Extremismusvorwürfen ist daher nicht gerechtfertigt.² Hingegen kann der Schutz religiöser Gefühle etwa gegen Blasphemie durch die Religionsfreiheit gedeckt sein.³ Allerdings werden Diffamierung und Blasphemie von autoritären Staaten auch zur Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit oder der Religionsfreiheit genutzt.⁴

Die Grenze zwischen Blasphemie und Menschenrechten steht in einer gewissen Abhängigkeit von Ort und Zeit (vgl. Bielefeldt 2013). So gab es in der Vergangenheit einige Fälle, wo die von nationalen Gerichten getroffenen Einschränkungen der Freiheit der Kunst oder der Meinungsäußerung aus Gründen der Moral oder der Rechte anderer vom *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* als legitim und auch in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich beurteilt wurden (vgl. Grabenwarter/Pabel 2016). Während sich die christlichen Kirchen und Gläubigen im Zug der Säkularisierung der Gesellschaft vor allem in Westeuropa in ihrer Mehrheit an einen weiten Begriff der Meinungsäußerungsfreiheit gewöhnt haben, ging die Entwicklung in anderen Gesellschaften in eine andere Richtung. Dies war durch neue fundamentalistische Strömungen begünstigt, wobei diese in einigen Ländern, wie etwa der Türkei, aus Gründen des politischen

² Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Jehova's Witnesses of Moscow v. Russia*, No. 302/02, 10.06.2010, und *GLAZOV LRO and others v. Russia*, No. 3215/18, 15.01.2018, noch nicht entschieden.

³ Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Research Division, *Overview of the Court's case law on Freedom of Religion*, https://www.echr.coe.int/Documents/Research_report_religion_ENG.pdf [09.03.2021], und insbesondere *Otto-Preminger-Institut v. Österreich*, 20.09.1994.

⁴ Siehe den einschlägigen Bericht des UNO-Sonderberichterstatters für Religionsfreiheit: *UN expert urges States to protect „mutually reinforcing“ freedoms of expression, religion and belief*, <https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24257&LangID=E> [09.03.2021].

Machterhalts noch staatlich gefördert wurden. Wie das Beispiel Pakistan zeigt, kann man aufgrund eines sehr weitreichenden Blasphemieverständnisses sehr leicht im Gefängnis landen, ja auch die Todesstrafe ist möglich.⁵ Weltweit stehen Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielen Ländern zunehmend unter Druck.⁶

Kaum ein Menschenrecht ist für Fundamentalisten so schwer zu ertragen wie das Recht auf Meinungsfreiheit bzw. auf freie Meinungsäußerung. Das lässt sich insbesondere bei als Blasphemie empfundenen Texten oder Karikaturen nachweisen, wie die sog. dänischen Karikaturen oder die Karikaturen in der französischen Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* zeigen (vgl. Herzberg 2015). Muslime in weit entfernt liegenden Ländern können sich aufgrund der Globalisierung zum Beispiel durch einen in den USA produzierten Videoclip über den Propheten Mohammed in ihren Wertvorstellungen verletzt fühlen, radikalisierte Muslime fühlen sich zu Gewaltanwendung motiviert (vgl. Benedek/Kettemann 2020, 41).

Kaum ein Menschenrecht ist für Fundamentalisten so schwer zu ertragen wie das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Eine richtunggebende Entscheidung für das Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit traf der *Europäische Gerichtshof* im Fall *E.S. gegen Österreich*, der 2018 entschieden wurde. Hier hatte eine Referentin bei einer öffentlichen Fortbildungsveranstaltung zu „Grundlagen des Islam“ im Rahmen des Bildungsinstituts der Freiheitlichen Partei Österreichs im Jahr 2009 behauptet, dass der Prophet Mohammed nicht der ideale Mann gewesen sei, wie die Muslime glaubten, auch weil er pädophil war, weil er „nun mal gerne mit Kindern ein bisschen was“ gehabt habe, wofür als Beispiel eine 6-Jährige genannt wurde. Gemeint war die Heirat mit Aisha. Ein Journalist brachte diese Aussage zur Anzeige und die Referentin wurde von österreichischen Gerichten wegen Herabwürdigung religiöser Lehren gem. § 188 Strafgesetzbuch zu einer geringen Strafe von € 480,- verurteilt, weil darin „eine Beschimpfung oder Verspottung einer Religion oder von ihr verehrter Personen“ gesehen wurde. Auch der *Oberste Gerichtshof* sah darin kein Bemühen um einen Beitrag zu einer seriösen Debatte zu Islam oder der Frage der Kinderehe, sondern eine bewusste Diffamierung des Propheten. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* würdigte die von den österreichischen Gerichten getroffenen Abwägungen im Hinblick auf den bestehenden erheblichen Ermessensspielraum in solchen Fällen einstimmig als ausreichend und sah keine Verletzung der von

⁵ Siehe zu Pakistan: „Professor wegen Blasphemievorwürfen zum Tode verurteilt“, *Zeit Online* vom 21.12.2019, https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-12/pakistan-blasphemie-vorwurf-todesurteil-junaid-h?utm_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.com [30.11.2020].

⁶ Vgl. Zweiter Bericht der deutschen Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit für 2018 und 2019 (Berlin 2020), <https://www.bmz.de/religionsfreiheit/de/der-bericht/Zweiter-Religionsfreiheitsbericht.pdf> [09.03.2021],

der Klägerin behaupteten faktenbasierten Meinungsäußerungsfreiheit. Die von den österreichischen Gerichten ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des religiösen Friedens und des Schutzes der Rechte anderer, wie der Religionsfreiheit, waren somit rechtmäßig und nicht zuletzt angesichts der Höhe der Strafe auch verhältnismäßig.⁷

Frankreich wiederum verfolgt die Tradition eines sehr ausgeprägten Säkularismus, die mit dem islamischen Fundamentalismus zusammenprallt, was am Beispiel des Beharrens auf einer weiten Meinungsäußerungsfreiheit wie der Wiederveröffentlichung der Karikaturen des Propheten Mohammed durch das Satiremagazin *Charlie Hebdo* und darauffolgende rechtliche Maßnahmen besonders sichtbar wurde.

Die Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet die Vielfalt der Meinungen, wie sie für eine pluralistische Demokratie wesentlich ist. Fundamentalistische Strömungen, wie es sie in allen Religionen gibt, versuchen die Meinungsfreiheit, ebenso wie die Meinungsäußerungsfreiheit, zu beschneiden. Sie fordern Denk- und Redeverbote, wie sie auch für autoritäre und totalitäre Regime typisch sind. Der Ruf in Friedrich Schillers *Don Carlos*, „Sire, geben Sie Gedankenfreiheit“, steht wieder im Raum, wobei es nicht nur um den kontrollierenden Staat, sondern auch um die Kontrolle durch nicht-staatliche Institutionen geht. Dabei gibt es eine große Bandbreite, etwa von den islamischen Sittenwächtern bis zu den gewaltbereiten Islamisten, von den militanten Gegnern der Freiheit sexueller Ausrichtung oder der Abtreibung zu denjenigen, die jede Form der Israelkritik als Antisemitismus verfolgen, wozu es 2020 vor allem in Deutschland eine breite Debatte gab (vgl. Zechlin 2020).

Es geht heute wieder um das Offenhalten von Denk- und Diskursräumen mit Andersdenkenden.

Demgegenüber geht es heute wieder um das Offenhalten von Denk- und Diskursräumen mit Andersdenkenden, von Freiräumen für den Dialog, der manchmal nur noch in sog. *safe spaces* möglich erscheint. Liberale Vordenker, ob im Islam oder in anderen Bereichen wie der politischen Bildung, sehen sich mit *shitstorms* im Internet der sozialen Medien konfrontiert, die den Boden für Gewaltanwendung aufbereiten können, wie der tragische Fall des französischen Geschichtelehrers Samuel Paty gezeigt hat, wie aber auch von liberalen Islamgelehrten wie Mouhanad Khorchide berichtet wird, der von Teilen der muslimischen *communities* wegen seiner Ansichten abgelehnt wird (vgl. Zöchling 2020, 19). Ihm soll somit die Meinungs-

⁷ Siehe *E.S. vs Austria*, Application no. 38450/12, Judgment of 25 October 2018.

äußerungsfreiheit verweigert werden, die seine Kritiker sehr wohl in Anspruch nehmen.

Der Schlüssel zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist ein Zusammenleben auf Grundlage der Menschenrechte. Wenn von mancher Seite der Einwand kommt, dass diese manchmal missbraucht werden, etwa um in Hassreden gegen Andersdenkende und Andersgläubige zu hetzen, dann ist eine Klarstellung notwendig. So enthält die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 in Artikel 30 den Grundsatz, dass keine Bestimmung der Erklärung so ausgelegt werden dürfe, dass sich daraus ein Recht ergibt, eine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung eines der Rechte in der Erklärung abzielt. Die *Europäische Menschenrechtskonvention* von 1950 hat dies in Artikel 17 über das Verbot des Rechtsmissbrauchs noch deutlicher gemacht, wenn sie ausführt, dass die Konvention nicht so ausgelegt werden dürfe, als begründe sie ein Recht, eine Handlung vorzunehmen, die in der Konvention festgelegte Rechte und Freiheiten abschaffe oder stärker einschränke, als es in der Konvention vorgesehen ist. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* hat diese Bestimmung in verschiedenen Fällen herangezogen, wo es um Hassrede unter Berufung auf die Meinungsäußerungsfreiheit ging. Dazu gehört auch religiöse Hassrede, wie im Fall *Belkacem v. Belgium* von 2017, wo der Gerichtshof im Fall des Sprechers einer Organisation namens *Sharia4Belgium*, der zu Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen Nicht-Muslime aufgestachelt hatte, eine Behandlung seiner Beschwerde aufgrund einer behaupteten Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit verweigerte.⁸ Der Missbrauch der Menschenrechte fordert die wehrhafte Demokratie heraus, ihre Existenz zu sichern, zu welchem Zweck die Menschenrechte auch temporär eingeschränkt werden können (vgl. Benedek 2005, 310–311).

Hingegen ist die religiöse Meinungsäußerungsfreiheit sowohl unter dem Recht auf Religionsfreiheit als auch der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt und darf nicht durch eine zu weite Gesetzgebung gegen Extremismus eingeschränkt werden. Im Fall *Ibrahim Ibragimov et.al. v. Rußland* von 2018 stellte der Gerichtshof fest, dass ein Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung bestimmter islamischer Bücher als extremistisch der Meinungsäußerungsfreiheit widersprochen habe. Die russischen Gerichte hätten es versäumt, die Notwendigkeit der Maßnahme ausreichend zu begründen, vor allem, ob die Bücher zu interreligiösen Spannungen oder gar Gewalt geführt hätten.⁹

⁸ European Court of Human Rights, *Fact sheet on hate speech*, Strasbourg 2020, https://www.echr.coe.int/Documents/FS_Hate_speech_ENG.pdf [30.11.2020].

⁹ Ibid.

5 Islamfeindlichkeit und Radikalisierung

Ausgrenzung, Rassismus, Diskriminierung und die Stigmatisierung von Menschen können den Boden für eine Radikalisierung bereiten und zu Extremismus führen. Konkret bedeutet dies, dass eine Gesellschaft, die Menschen aufgrund ihrer Religion ausgrenzt, deren Radikalisierung befördern kann. Aber auch historische Ungerechtigkeiten können bei der Radikalisierung eine Rolle spielen. Deradikalisierungsprogramme sind wesentlich schwerer zum Erfolg zu bringen als Präventionsmaßnahmen etwa in Form von Menschenrechtsbildung verbunden mit der Erfahrung gleicher Rechte und Akzeptanz.

Die Ausgrenzung von Menschen kann deren Radikalisierung befördern.

Die *Grundrechteagentur der Europäischen Union* hat seit 2006 mehrere Erhebungen zur Situation der Muslime in der EU durchgeführt und dabei in den untersuchten EU-Ländern ein hohes Maß an Islamfeindlichkeit und Diskriminierung von Muslimen festgestellt. So stellte eine Erhebung von 2012 fest, dass eine von drei Personen muslimischen Glaubens in den letzten zwölf Monaten eine Diskriminierungserfahrung gemacht hat und eine von zehn Personen Opfer eines rassistisch motivierten Verbrechens geworden war (vgl. EU Fundamental Rights Agency 2009). Ein Großteil, nämlich 80 Prozent, dieser Übergriffe wurde nicht gemeldet, weil entweder die bestehenden Möglichkeiten nicht bekannt waren oder sich die Betroffenen davon zu wenig erwarteten. Eine Erhebung acht Jahre später zeigte wenig Verbesserung, wobei festgestellt wurde, dass die Muslime generell loyal zu ihrem Land stehen und seinen Institutionen grundsätzlich vertrauen. Die Erfahrung der Ausgrenzung, Diskriminierung und Belästigung aufgrund von Namen, Aussehen, Kleidung u. a. bis hin zu Hass und Gewalt kann jedoch dieses Vertrauen beeinträchtigen. So fühlte sich eine oder einer von drei MuslimInnen bei der Arbeitssuche diskriminiert. Die zweite Generation zeigt sich dabei kritischer als ihre Eltern (vgl. EU Fundamental Rights Agency 2017, 7). In der Zwischenzeit ist in Österreich, aber auch in anderen EU-Ländern der Druck auf die MuslimInnen gestiegen, was Probleme des gesellschaftlichen Zusammenhalts verstärkt. Damit wird der Nährboden für eine Radikalisierung Einzelner bereitet, während sich die Mehrheit eher zurückzieht. Beides ist problematisch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Freilich sind, zum Beispiel im Internet, auch fundamentalistische MuslimInnen aktiv, die Hass gegen NichtmuslimInnen oder auch gegen andere MuslimInnen, die ihren Vorstellungen nicht entsprechen, verbreiten. Beide Gruppen agieren oft in ‚Echokammern‘ Gleichgesinnter, was die Polarisierung fördert. So beklagen sich etwa liberale Muslime wie Mouhanad Khorchide, zu wenig Schutz vor IslamistInnen zu erhalten, die eine islamische Identitätspolitik bzw. einen sog. politischen Islam betreiben (vgl. Khorchide 2020a). Dahinter steht die Spaltung zwischen einem traditionellen, manchmal fundamentalistischen Islamverständnis und dem Versuch, dieses an die Erfordernisse der modernen Welt anzupassen, es steht also Identitätspolitik gegen westliche, europäische Werte, die in einem ‚europäischen Islam‘ Platz finden können.

Im Hintergrund steht eine Spaltung zwischen einem traditionellen Islamverständnis und dem Versuch, dieses an die Erfordernisse der modernen Welt anzupassen.

Auch der ehemalige Botschafter Österreichs in Tunesien, Gerhard Weinberger, wendet sich gegen eine den „Opfermythos“ befeuernde „Islamophobie-Ideologie“ (Weinberger 2020, 34). Seine Erfahrungen in Tunesien fasste er in dem Buch *Mit dem Koran ist kein Staat zu machen* (Weinberger 2018) zusammen, in dem er die Probleme staatlicher Entwicklung aufgrund eines reformbedürftigen Islam behandelt. Er wurde dafür als islamophob kritisiert. Der Vorwurf der Islamophobie ist heute durch seine Überdehnung teilweise diskreditiert. So hat eine Gruppe von WissenschaftlerInnen den *Europäischen Islamophobiebericht*, der von einer türkischen Stiftung, aber auch der EU finanziert wird, kritisiert, weil dort seriöse IslamkritikerInnen als islamophob bezeichnet wurden. Aus demselben Grund gab es Kritik an seinem österreichischen Teil.¹⁰

Das Problem besteht dennoch. Für Wien berichtete etwa die Dokumentations- und Beratungsstelle für Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus in ihrem Jahresbericht 2019 über einen Anstieg des Rassismus gegen Muslime (vgl. Dokumentationsstelle Islamfeindlichkeit 2019). Auch die Zahlen der *Antidiskriminierungsstelle für die Steiermark* zeigen eine Zunahme. In den letzten Jahren hat sich auch die Hassrede gegen MuslimInnen im Internet verstärkt, wie die sog. *BanHate App* der *Antidiskriminierungsstelle* zeigt, über die solche Hasspostings gemeldet werden können (vgl. Antidiskriminierungsstelle 2019). Dazu trägt der überwiegend kritische Diskurs gegenüber MuslimInnen in Politik und Medien bei, wie auch eine 2019 an der Universität Salzburg entstandene Studie feststellt.

¹⁰ Siehe Addendum vom 11.12.2019, <https://www.addendum.org/news/islamophobie-bericht/> [30.11.2020].

Nach dieser Studie gehört für eine Mehrheit der ÖsterreicherInnen der Islam nicht zu Österreich, und fast die Hälfte der ÖsterreicherInnen sind der Meinung, dass MuslimInnen nicht die gleichen Rechte haben sollen, was den universellen Menschenrechten widersprechen würde. Zudem wünschen sich 80 Prozent, dass der Islam stärker beobachtet werden solle (vgl. Aschauer et al. 2019).¹¹

6 Die Diskussion um den politischen Islam

Tatsächlich wurde von der österreichischen Regierung im Jahr 2020 ein *Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motivierten politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam)* eingerichtet, der als wichtige Maßnahme im Kampf gegen den politischen Islam bezeichnet wurde.¹² Aufgrund ihrer Struktur als Fonds unterliegt die *Dokumentationsstelle* nicht der parlamentarischen Kontrolle. Die *Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)* lehnte eine Mitwirkung ab, da der Begriff des politischen Islam unklar sei und die Befürchtung bestehe, dass hier „eine Art Überwachungsapparat für die muslimische Bevölkerung“ geplant sei, nachdem die Integrationsministerin von der Durchleuchtung muslimischer Vereine und Strukturen gesprochen habe.¹³ Im Regierungsprogramm war noch von einer „Forschungs- und Dokumentationsstelle für Antisemitismus, religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam) und Rassismus im 21. Jahrhundert“ die Rede gewesen.¹⁴ Damit wurde einmal mehr der Fokus auf die Muslime gerichtet und zwar ausschließlich in der Perspektive der Abwehr islamistischer Tendenzen, nicht jedoch eines antimuslimischen Rassismus. Die Aufgabenstellung bedeutet eine Fokussierung auf den Islam, während andere Formen des religiös motivierten politischen Extremismus außer Betracht blieben.

Noch dazu geht es gar nicht nur um Extremismus, sondern um eine als fundamentalistisch empfundene Entwicklung im *mainstream* des Islam (vgl. Scholz/Heinisch 2019, 8; 24). In ihrem Buch *Alles ist Allah* richten Nina Scholz und Heiko Heinisch – MitarbeiterInnen der *Dokumentationsstelle Politischer Islam* und AutorInnen einer Studie für die Razzia gegen Muslimbrüder – das Augenmerk nicht auf den gewalttätigen Islamismus, sondern sie verwenden den Begriff für jede politische Beeinflussung der Gesellschaft durch Muslime im Sinne islamischer Vorstellungen, zu welchem Zweck ein Marsch durch die Institutionen befürchtet wird. Die gewaltfrei und legalistisch, das heißt im Rahmen der Gesetze vorgehenden Islamisten werden

¹¹ Vgl. „Studie: Für Mehrheit gehört der Islam nicht zu Österreich“, *Kurier* vom 26.9.2019, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/studie-fuer-mehrheit-gehört-der-islam-nicht-zu-oesterreich/400616777> [30.11.2020].

¹² Bundeskanzleramt, „Integrationsministerin Raab: Dokumentationsstelle Politischer Islam nimmt Arbeit auf“, 15.7.2020, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/integrationsministerin-raab-dokumentationsstelle-politischer-islam-nimmt-arbeit-auf.html> [30.11.2020].

¹³ „IGGÖ lehnt Zusammenarbeit mit ‚Dokustelle Politischer Islam‘ ab“, *Die Presse* vom 22.7.2020, <https://www.diepresse.com/5842768/iggo-lehnt-zusammenarbeit-mit-dokustelle-politischer-islam-ab> [30.11.2020].

¹⁴ Republik Österreich, *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024*, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> [10.03.2021], 39.

als eine „ebenso große, wenn nicht größere gesellschaftspolitische Aufgabe“ gesehen als die gewaltbereiten Dihadisten. Die AutorInnen sehen personelle und organisatorische Verflechtungen zwischen dem gewaltfreien und dem gewalttätigen Islamismus (vgl. Scholz/Heinisch 2019, 22; 35). Die westlichen Freiheiten würden genutzt, um die Sache der Muslime und des Islam zu vertreten (vgl. Scholz/Heinisch 2019, 73). Das Kopftuch wird als „Aushängeschild des politischen Islam“ charakterisiert (Scholz/Heinisch 2019, 217).

Wann steht rechtskonformes Verhalten im Widerspruch zum demokratischen Rechtsstaat und zu den Menschenrechten?

Die der Arbeit der *Dokumentationsstelle Politischer Islam* zugrundeliegende Definition von „Politischer Islam“ wurde durch den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates, Mouhanad Khorchide, in ihrer ersten Studie präzisiert als

„Gesellschafts- und Herrschaftsideologie, die die Umgestaltung bzw. Beeinflussung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von solchen Werten und Normen anstrebt, die von deren Verfechtern als islamisch angesehen werden, die aber im Widerspruch zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates und den Menschenrechten stehen.“ (Khorchide 2020b, 4)

Zwar wird darauf hingewiesen, dass damit nicht die politische Partizipation bzw das gesellschaftliche Engagement von Muslimen, auch wenn dieses religiös begründet ist, gemeint ist, sondern nur, wenn dieses im Widerspruch zum demokratischen Rechtsstaat und zu den Menschenrechten sowie „den Grundlagen einer freien Gesellschaft“ steht (Khorchide 2020b, 10). Allerdings wird dazu auch der sog. „legalistische Islam“ gezählt, der im Rahmen der bestehenden Gesetze handle, die bestehenden Verhältnisse und Gesetze jedoch langfristig im Sinne der islamistischen Scharia verändern wolle (Khorchide 2020b, 17). Es folgt eine im Wesentlichen auf einer Arbeit von 2017 aufbauenden Darstellung der Muslimbruderschaft (vgl. Vidino 2020), die, ohne wirkliche Beweise liefern zu können, solche Verdachtsmomente am Beispiel Österreichs exemplifiziert (vgl. Winter 2021). Dies zeigt, wie schwierig es ist, zu bestimmen, wann rechtskonformes Verhalten im Widerspruch zum demokratischen Rechtsstaat und zu den Menschenrechten steht. Dies läuft auf eine Überprüfung der Gesinnung hinaus, was menschenrechtlich unzulässig ist.

So wurde kritisch angemerkt, dass damit eine ganze Religionsgemeinschaft in eine Art „Mithaftung“ genommen und eine potentielle Einschränkung des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit erfolgen würde (vgl. Leitlein 2020). Dieses Recht darf übrigens aufgrund von Artikel 19 (1) des *Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte* von 1966 zum Unterschied von dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit keine Einschränkung erfahren.

Freilich sollte man nicht naiv sein und die Einflussversuche aus dem Ausland auf heimische muslimische *communities* unterschätzen. Deren Verhinderung sollte auch das *Islamgesetz* von 2015 dienen, in welchem Rechte und Pflichten islamischer Religionsgemeinden festgelegt werden. Nun sollen durch Novellen des *Islamgesetzes* und des *Bekennnisgemeinschaftengesetzes* weitere Informationspflichten und Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden, die nicht nur von den MuslimInnen als diskriminierend empfunden werden (vgl. Potz 2021).

Durch Gesetzesnovellen werden Eingriffsmöglichkeiten geschaffen, die nicht nur von MuslimInnen als diskriminierend empfunden werden.

Nach dem islamistischen Attentat im November 2020 in Wien verkündete Bundeskanzler Kurz überdies eine neues Anti-Terrorpaket der Regierung, das den religiös motivierten Extremismus (politischen Islam) zu einem Straftatbestand machen sollte. Dieses Vorhaben fand sich schon im Regierungsprogramm der türkis-blauen Koalition.¹⁵ Nach Meinung von ExpertInnen besteht jedoch kein Bedarf an dem geplanten neuen Straftatbestand „religiös motivierte extremistische Verbindung“, weil das bestehende Strafrecht völlig ausreicht.¹⁶

Ein Ziel der *Dokumentationsstelle Politischer Islam* ist die Erforschung der Netzwerke der Muslimbrüder, die einige Tage nach dem Terroranschlag in Wien Gegenstand einer großangelegten Razzia unter dem Einsatz von mehr als 900 schwer bewaffneten Einsatzkräften waren. Ihnen werden jedoch keinerlei terroristische Pläne für Österreich vorgeworfen, sondern allenfalls die Unterstützung von terroristischen Organisationen wie der *Hamas* im Gazastreifen. Bei den Verhören wurden etliche Gesinnungsfragen gestellt. Hinsichtlich der Aktivitäten in Österreich bestätigt die Studie des bereits genannten, für die Ausrichtung der *Dokumentationsstelle* maßgeblichen Autors, dass die Muslimbrüder, die sich in der Regel nicht als solche zu erkennen geben und gut integrierte Österreicher sind, im Allgemeinen legale Ziele verfolgen, wenn sie etwa versuchen, im Bildungsbereich und in

¹⁵ Österreichische Bundesregierung, *Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022*, https://www.oeh.ac.at/sites/default/files/files/pages/regierungsprogramm_2017-2022.pdf [10.03.2021], 32.

¹⁶ Zu diesem Schluss kam die vom österreichischen Innenministerium eingesetzte Untersuchungskommission unter der Leitung von Ingeborg Zerbes in ihrem *Abschlussbericht* vom 10.2.2021 zum Terroranschlag vom 2.11.2020, <https://www.bmi.gv.at/downloads/Endbericht.pdf> [20.02.2021].

der religiösen Erziehung, im Bereich der Integration und der Deradikalisierung Einfluss zu gewinnen, und eigene Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe oder Unternehmen gründen, um den Islam als allumfassendes Lebensmodell zu fördern (vgl. Vidino 2017).¹⁷

Hier wird ein Generalverdacht ausgesprochen und mit verschiedenen Beispielen belegt, wie etwa im Bildungsbereich versucht wird, muslimische Einrichtungen zu schaffen (vgl. Scholz/Heinisch 2019, 249ff.). Dies kann zu einer Stigmatisierung aller MuslimInnen führen, die sich im weitesten Sinne politisch betätigen oder auch nur Kopftuch tragen. Angesichts weit verbreiteter katholischer Schulen stellt sich freilich die Frage, was an konfessionell getragenen Schulen fundamentalistisch ist. Sollen die Rechte und Freiheiten in Österreich nicht für alle gleich gelten? Ist es nicht der Staat, der die Vorgaben für solche Institutionen, wie etwa die Lehrpläne, macht? Was ist mit den österreichischen Auslandsschulen wie dem *St. Georgs-Kolleg* in Istanbul? Viele MuslimInnen werden eine solche Haltung ihnen gegenüber als eine weitere Diskriminierung empfinden.

Sollen die Rechte und Freiheiten in Österreich nicht für alle gleich gelten?

Jedenfalls ist schwer zu ersehen, worin eine allfällige Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens liegen sollte, wenn man von behaupteten internationalen Vernetzungen mit radikalen Zweigen der Muslimbruderschaft absieht. Man kann darin eine fundamentalistische Grundhaltung erblicken, wie sie freilich in allen Religionsgemeinschaften anzutreffen ist, etwa dem *Opus Dei* in der katholischen Kirche, gegen das ähnliche Vorwürfe bestehen. Eine allfällige Mitgliedschaft bei den Muslimbrüdern ist auch nicht verboten. In keinem Land der Europäischen Union noch in den USA gelten sie als terroristische Vereinigung. Daraus folgt, dass die massive Vorgangsweise der Behörden gegen Personen, die als gut integrierte und aktive Mitglieder der Gesellschaft gelten, den Generalverdacht gegen die MuslimInnen weiter verstärkt und damit die Grundlagen für Integration und ein vertrauensvolles Zusammenleben schwächt, auch wenn die Regierung betont, dass sich die Aktion nicht gegen die Muslime an sich gerichtet hat. So wird es aber von vielen aufgefasst.

¹⁷ Interview mit Lorenzo Vidino, *Kleine Zeitung* vom 29.11.2020, 14–15. Siehe auch Gudrun Harrer, „Razzien gegen angebliche Muslimbrüder: Warum man Arafat nicht kennen sollte“, *Der Standard* vom 26.11.2020, 9.

7 Integration und Inklusion gegen Radikalisierung

Dem guten Zusammenleben und der Integration sowie der Vertrauensbildung mit den MuslimInnen eher abträglich sind auch Studien wie diejenige, die vom *Österreichischen Integrationsfonds* zum Thema „Integrationsdiskurse in ausgewählten Grazer Moscheen“ ausgerechnet bei einem Verein namens *Europäisches Institut für Terrorismusbekämpfung und Konfliktprävention* in Wien in Auftrag gegeben wurde. Die Daten für die Studie, deren AutorInnen ganz ungewöhnlicher Weise nicht genannt werden, wurden durch für diesen Zweck geschulte *undercover*-Rechercheure erhoben, indem ein bis zwei Freitagspredigten in acht von ca. zwanzig in Graz bestehenden Moscheen beobachtet wurden. Aus der Argumentation der Imame wurde auf die Integrationsfreudigkeit der jeweiligen Moschee geschlossen, wobei der verwendete Integrationsbegriff problematisch war. Den Betroffenen wurde keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen geboten. Zwar wurde in der Studie selbst auf ihre mangelnde Repräsentativität hingewiesen, nicht jedoch in der Zusammenfassung, die zum Schluss kam, dass keine der beobachteten Moscheen die Integration unterstütze, während drei sogar die Segregation förderten.¹⁸ In den Medien führte dies zu Schlagzeilen wie „Integrationshürde Islam“ und „Moscheen hemmen Integration“,¹⁹ woraus etwa die FPÖ ableitete, dass es sich bei den untersuchten Moscheen um „Entwicklungszentren des Radikalismus“²⁰ handle.

MuslimInnen sehen sich Pauschalierungen im Sinne eines Generalverdachts ausgesetzt.

Diese Vorgangsweise der Politik, die meist von den Medien noch verstärkt wird, führt zu einer zunehmenden Einschüchterung der MuslimInnen, die sich oft Pauschalierungen im Sinne eines Generalverdachts und einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sehen. Das von Politik und Medien gesäte Misstrauen erschwert die Beteiligung in die Gesellschaft, wie aus einer rezenteren Studie hervorgeht, in der die Erfahrungen von Jugendlichen in Graz erforscht wurden. Sie fühlen sich integriert, aber nicht immer akzeptiert, da es an der sozialen Anerkennung fehlt und sie mit vielfältigen Vorurteilen konfrontiert sind (vgl. Catakovic 2019). Bemühungen in der Vergangenheit, die Beteiligung der MuslimInnen in der Gesellschaft zu stärken (vgl. Benedek/Mahmoud 2011), werden dadurch konterkariert. Im schlimmsten Fall kann der ständig zunehmende Druck auf die MuslimInnen zur Radikalisierung Einzelner und damit zur Stärkung des religiösen Fundamentalismus auch in seiner extremen Form führen.

¹⁸ ÖIF-Forschungsbericht: *Diskurse in ausgewählten Grazer Moscheen und deren mögliche Auswirkungen auf den Integrationsprozess*, hg. v. Österreichischer Integrationsfonds, Wien 2020, [30.11.2020].

¹⁹ Kleine Zeitung (Graz), 9.7.2020, 1; 20–21.

²⁰ Presseaussendung der FPÖ, OTS0047, 9.7.2020.

Es ist somit aus integrationspolitischen und gesellschaftspolitischen Gründen von größter Bedeutung, dass MuslimInnen nicht den Eindruck gewinnen, dass in ihrem Fall mit zweierlei Maß gemessen wird, indem Menschenrechte und rechtsstaatliche Garantien für sie nicht in gleichem Maße gelten. Das trifft naturgemäß besonders auf die Religionsfreiheit zu, etwa hinsichtlich der Errichtung von Moscheen mit und ohne Minarett, auf den gleichen Zugang zum Recht auf Bildung oder das Gebot der Nichtdiskriminierung im Hinblick auf verschiedene Rechte wie das Recht auf Arbeit im Allgemeinen.

Jede Verallgemeinerung ist kontraproduktiv und erschwert die Bekämpfung des gewaltbereiten Islamismus.

Wer will, dass MuslimInnen nach den europäischen Werten leben, muss daran interessiert sein, dass sie auch nach diesen Werten behandelt werden, was, wie gezeigt, nicht immer der Fall ist. Dabei ist streng zwischen der großen Mehrheit integrationswilliger und friedliebender MuslimInnen und den wenigen zu unterscheiden, die als sog. Dihadisten eine Verbreitung des Islam mit Gewalt erreichen wollen oder einen extremen politischen Islamismus verfolgen. Jede Verallgemeinerung ist kontraproduktiv und erschwert die notwendige Zusammenarbeit aller zur Verhinderung und Bekämpfung des extremistischen und gewaltbereiten Islamismus. Vor allem der Prävention ist besonderes Augenmerk zu schenken. Dafür sind die derzeit vorrangig eingesetzten Mittel der Repression nur beschränkt geeignet. Erfolgversprechender sind bildungs- und sozialpolitische Maßnahmen und die Achtung der Menschenrechte.

8 Gegenstrategien zum religiösen Fundamentalismus mit Hilfe der Menschenrechte

Die Ausbreitung des religiösen Fundamentalismus ging mit einer Infragestellung der liberalen Menschenrechte einher und trug zu einem weltweiten Rückschritt in der Beachtung und beim Schutz der Menschenrechte bei, wie er seit mehr als einem Jahrzehnt zu beobachten ist. Gegenstrategien, wie die Stärkung der Toleranz und die Organisation von interreligiösen Foren für den Dialog, hatten nur eine sehr beschränkte Wirkung. Es ist davon auszugehen, dass sich der internationale Kontext in absehbarer Zeit nicht wesentlich verbessern wird, wozu neue Machtfaktoren wie China beitragen.

Dennoch kommt den universellen Menschenrechten eine wichtige Rolle im Kampf gegen jede Form der religiösen Diskriminierung, etwa der Islamfeindlichkeit oder dem Antisemitismus zu (vgl. Benedek 2005, 306ff.). In Krisensituationen erweisen sich die Verheißungen des Populismus oft als hohle Versprechungen. Die Menschen, die bereit waren, Einschränkungen ihrer Rechte in Ausnahmesituationen zu akzeptieren, fordern diese danach wieder ein.

Dies gilt besonders für die Religionsfreiheit, die letztlich im Interesse aller liegt, sind doch Angehörige ‚herrschender‘ Religionen in einigen Ländern so gut wie immer in anderen Ländern als Minderheitenreligionen auf die Gewährung dieser Rechte angewiesen. Dazu bedarf es freilich einer Art ‚neuer Aufklärung‘ bzw. der Erneuerung des pluralistisch-liberalen Demokratiekonzepts, das durch eine stärkere Berücksichtigung der sozialen Menschenrechte zu ergänzen wäre. Das Vertrauen in internationale Institutionen und den Multilateralismus müsste wieder gestärkt werden. Die Verbesserung der menschlichen Sicherheit in einem umfassenden Sinne unter Einbezug der sozialen Menschenrechte kann dem Fundamentalismus entgegenwirken. Die wachsende Ungleichheit hat die Kritik an der Globalisierung zu Recht gestärkt. Demgegenüber bekennen sich die *Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen* zum Grundsatz, dass niemand zurückgelassen werden darf.

Eine erlebbare ‚Kultur der Menschenrechte‘

Die Einhaltung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Religionsfreiheit ohne jede Diskriminierung muss Teil einer erlebbaren ‚Kultur der Menschenrechte‘ sein. Dies gilt besonders auch für Menschen mit Migrationshintergrund, von denen zwar erwartet wird, dass sie die Werte der Aufnahmegesellschaft übernehmen, die jedoch oft nicht nach diesen Werten behandelt werden. Dabei kommt der Religionsfreiheit eine zentrale Rolle zu. Wenn etwa MuslimInnen große Probleme haben, ihre Gotteshäuser zu errichten oder ihre Toten entsprechend ihren Glaubensvorstellungen zu bestatten, dann zeugt dies von einem Mangel an Toleranz und Achtung der Religionsfreiheit. Auch die Kopftuchdebatte wird in der Form, wie sie geführt wird, als Einschränkung der Religionsfreiheit empfunden. Hier geht es um schwierige Abwägungsfragen zwischen dem Säkularitätsprinzip und den religiösen Rechten anerkannter Religionsgemeinschaften. Die Politik mancher Parteien nutzt bzw. verstärkt bestehende Ressentiments in der Bevölkerung aus populistischen Gründen. Bestehende Probleme mit

fundamentalistischen Einzelpersonen oder Gruppen werden genutzt, um einen Generalverdacht gegen alle Muslime zu schüren. Dies führt zu Ausgrenzungen und Einschüchterungen durch verbale und tätliche Übergriffe. Wenn der Staat nicht schützt, ist als Reaktion einerseits ein Rückzug aus der Gesellschaft zu beobachten, andererseits kann es zu einer Radikalisierung kommen, wobei das Internet eine wichtige Rolle spielt. Durch das Internet wird auch der räumliche Kontext relativiert, da eine als Ungerechtigkeit empfundene Behandlung in einem Land zu Reaktionen in anderen Ländern führen können.

9 Schlussfolgerung

Den Menschenrechten kommt für den Umgang mit religiösem Fundamentalismus eine zentrale Rolle zu. Dies ist auch die Konklusion des Buches *Allah ist Alles* (Scholz/Heinisch 2019, 288). Zu den Menschenrechten gehört freilich auch das Recht auf Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ohne Unterschied der Rasse, Religion, politischen oder sonstigen Weltanschauung.²¹ Die Menschenrechte gelten im Übrigen nicht nur im Verhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelmenschen – StaatsbürgerInnen vorbehaltene Rechte wie das Wahlrecht sind die Ausnahme –, sie gelten auch zwischen den einzelnen Menschen, wobei dem Staat in der Regel eine Schutzfunktion zukommt. Der säkuläre Staat hat somit die Menschenrechte der MuslimInnen vor Verletzungen ihrer Rechte etwa durch Diskriminierung oder Hassrede ebenso zu schützen, wie er NichtmuslimInnen oder liberale MuslimInnen vor gewaltbereiten IslamistInnen zu schützen hat. Dies gilt analog für alle Religionen.

Die Verbindung des religiösen Fundamentalismus mit dem Populismus autoritärer Staatsführungen bringt besondere Herausforderungen für die Menschenrechte mit sich. Die Menschenrechte und die ihnen entsprechenden Werte, wie zum Beispiel die Rechtsstaatlichkeit oder der demokratische Meinungspluralismus, stellen die beste Grundlage für den Umgang der Menschen miteinander dar, unabhängig von ihrem religiösen Hintergrund. Der gleichberechtigte Genuss der Menschenrechte, aber auch Toleranz und Dialog wirken einer allfälligen Radikalisierung entgegen und können auch in der Deradikalisierung eine wichtige Rolle spielen. Dazu kann die Menschenrechtsbildung beitragen (vgl. Benedek 2018). Eine ‚Kultur der Menschenrechte‘ kann somit ein Mittel gegen Fundamentalismen jeder Art sein, vorausgesetzt, sie kommen allen Menschen in gleicher Weise zu.

²¹ Siehe Art. 25 in Verbindung mit Artikel 2 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966.

Literatur

- Alston, Philip (2017), The Populist Challenge to Human Rights, *Journal of Human Rights Practice*, 9, 1–15.
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark (2019), Antidiskriminierungsbericht 2019, Medienfabrik Graz.
- Aschauer, Wolfgang et al. (Hg.) (2019), Die Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten in Österreich. Ergebnisse einer Umfrage unter Zugewanderten, Wiesbaden: Springer VS.
- Benedek, Wolfgang / Yotopoulos-Marangopoulos, Alice (Hg.) (2004), *Anti-Terrorist Measures and Human Rights*, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff.
- Benedek, Wolfgang (2005), Fundamentalismus und Menschenrechte, in: Salamun, Kurt (Hg.), *Fundamentalismus „interdisziplinär“*, Wien: LIT, 295–322.
- Benedek, Wolfgang / Mahmoud, Kamel G. (Hg.) (2011), *Der Islam in Österreich und in Europa. Die Integration und Beteiligung der Muslime und Musliminnen in der Gesellschaft. Dokumentation einer Vortragsreihe*, Graz: Grazer Universitätsverlag.
- Benedek, Wolfgang (2012), Zur Bedeutung von Pflichten des Individuums im internationalen Menschenrechtsschutz, in: Hafner, Gerhard et al. (Hg.), *Völkerrecht und die Dynamik der Menschenrechte. Liber amicorum Wolfram Karl*, Wien: Facultas wuv, 27–37.
- Benedek, Wolfgang (Hg.) (2018), *Menschenrechte verstehen. Handbuch der Menschenrechtsbildung*, Wien: NWV.
- Benedek, Wolfgang / Kettemann, Matthias (2020), *Freedom of Expression and the Internet*, Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Berger, J. M. (2019), *Researching Violent Extremism. The State of the Play*, Washington, DC: Resolve Network.
- Bielefeldt, Heiner (2013), Umgang mit „Blasphemie“ und Religionshass, in: ders. (Hg.), *Meinungsfreiheit – Quo vadis?*, Wien: Böhlau (Jahrbuch Menschenrechte 2012/2013), 155–166.
- Catakovic, Medina (2019), Integriert, aber auch akzeptiert? Junge MuslimInnen in Graz und ihr subjektives Erleben von Integration, Inklusion und sozialer Anerkennung, Masterarbeit am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Universität Graz.
- Council of Europe (2002), *Guidelines on human rights and the fight against terrorism*, Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Dokumentations- und Beratungsstelle für Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus (2019), *Antimuslimischer Rassismus Report 2019*, Wien.
- EU Fundamental Rights Agency (2009), *EU Minorities and Discrimination Survey – Muslims*, Wien.
- EU Fundamental Rights Agency (2017), *Second EU Minorities and Discrimination Survey, Muslims – Selected Findings*, Wien.
- Grabenwarter Christoph / Pabel, Katharina (2016), *Europäische Menschenrechtskonvention*, München: C. H. Beck.

- Herzberg, Stephan (2015), Blasphemie und die Grenzen der Toleranz, *Stimmen der Zeit* 140, 331–335.
- Khorchide, Mouhanad (2020a), Und wer schützt uns?, *Die Zeit*, 29.10.2020, 66.
- Khorchide, Mouhanad (2020b), Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen, in: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hg.), *Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft. Grundlagenpapier*, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2020/12/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft.pdf> [10.03.2021], 3–17.
- Leitlein, Hannes (2020), Muslime in Mithaftung, *Die Zeit*, 16.11.2020, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-11/politischer-islam-straftatbestand-sebastian-kurz-diskriminierung-demokratie-gedankenfreiheit-oesterreich?> [30.11.2020].
- Lesch, Walter (Hg.) (2017), *Christentum und Populismus*, Freiburg i. Br.: Herder
- Müller, Jan-Werner (2017), The Rise of Populism and the Threat to Human Rights, in: Benedek, Wolfgang et al. (Hg.), *European Yearbook on Human Rights*, Wien: NWV, 27–33.
- Potz, Richard (2021), Kontrolle über den Islam (und alle Religionen), *Die Furche* Nr. 6, 11.2.2021, 9.
- Prisching, Manfred (2005), Fundamentalismus aus der Sicht der Sozialwissenschaften, in: Salamun, Kurt (Hg.), *Fundamentalismus „interdisziplinär“*, Wien: LIT, 243–294.
- Salamun, Kurt (2005), „Fundamentalismus“ – Versuch einer Begriffsklärung und Begriffsbestimmung, in: ders. (Hg.), *Fundamentalismus „interdisziplinär“*, Wien: LIT, 21–45.
- Scholz, Nina / Heinisch, Heiko (2019), *Alles für Allah. Wie der politische Islam unsere Gesellschaft verändert*, Wien: Molden.
- Shazad, Syed Saleem (2007), Das Feindbild der Takfiristen, *Le Monde Diplomatique*, 13.7.2007, <https://monde-diplomatique.de/artikel/!259077> [10.03.2021].
- Syllabus errorum (1864). Anhang zur Enzyklika Quanta cura von Pius IX, 8.12.1864. [http://www.kathpedia.com/index.php?title=Syllabus_errorum_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php?title=Syllabus_errorum_(Wortlaut)) [10.03.2021].
- Vidino, Lorenzo (2017), *The Muslim Brotherhood in Austria*, George Washington University Program on Extremism, Universität Wien.
- Vidino, Lorenzo (2020), Die Muslimbruderschaft, in: Dokumentationsstelle Politischer Islam (Hg.), *Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft. Grundlagenpapier*, <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2020/12/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft.pdf> [10.03.2021], 18–45.
- von Beyme, Klaus (2019), Rechtspopulismus in Osteuropa. Bewertung der Chancen und Risiken, in: Brinkmann, Heinz Ulrich / Panreck, Isabelle-Christine (Hg.), *Rechtspopulismus in Einwanderungsgesellschaften. Die politische Auseinandersetzung um Migration und Integration*, Wiesbaden: Springer VS, 75–94. DOI: 10.1007/978-3-658-23401-0.
- Weinberger, Gerhard (2018), *Mit dem Koran ist kein Staat zu machen. Die Krise des Islam hautnah erlebt*, Wien: Morawa.
- Weinberger, Gerhard (2020), Kritik an Islamismus und Islam muss erlaubt sein, *Die Presse*, 13.11.2020, 34–35.

Weiss, Andreas (2013), Religion. Das Phänomen des Fundamentalismus, Die Furche, 24.01.2013, <https://www.furche.at/religion/das-phaenomen-des-fundamentalismus-1301919> [10.03.2021].

Winter, Franz (2021), Wer gibt vor, was guter Islam ist?, Die Furche Nr. 7, 18.2.2021, 10.

Wolf, Hubert (2020), Der Unfehlbare. Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert, München: C. H. Beck.

Zechlin, Lothar (2020), Israelkritik gleich Antisemitismus?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 65, 2, 103–111.

Zöchling, Christa (2020), Allein gelassen. Mitten in Europa müssen Reformtheologen und liberale Muslime mit Polizeischutz leben, profil Nr. 48, 22.11.2020, 19–20.